

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 54=74 (1908)

Heft: 11

Artikel: Drei wichtige Erlasse

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-98621>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

LIV. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LXXIV. Jahrgang.

Nr. 11.

Basel, 14. März.

1908.

Erscheint wöchentlich. — Preis per Semester für die Schweiz Fr. 5. — Bestellungen direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“. Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an.

Inserate 35 Cts. die einspaltige Petitzelle.

Verantwortlicher Redaktor: Oberst U. Wille, Meilen.

Inhalt: Drei wichtige Erlasse. — Infanterieausbildung. — Der Reitstock. — Die Reorganisation und Umbewaffnung der österreichischen Artillerie. (Schluss.) — Eidgenossenschaft: Ernennungen. — Ausland: Frankreich: Die neuen Maschinengewehre. — Dänemark: Der dänische Landesverteidigungsplan.

An die Abonnenten!

Da wir in den nächsten Tagen mit dem Neudruck der Versendungsliste beginnen, ersuchen wir die geehrten Abonnenten, uns möglichst bald jede Adressänderung besonders auch hinsichtlich des Grades unter gleichzeitiger Angabe der bisherigen Adresse gefl. mitteilen zu wollen.

Hochachtungsvoll

Basel. Expedition
der „Allgem. Schweiz. Militärzeitung“.

Drei wichtige Erlasse.

Nr. 5 des Militär-Amtsblatts enthält drei wichtige Erlasse. Der erste ist der Erlass des schweizerischen Militärdepartements über die allgemeinen Ausbildungsziele gemäss Art. 110 des neuen Gesetzes;

der andre: die Verordnung des Bundesrates über die Obliegenheiten und den Dienstkreis der Truppenführer und

der dritte: die Verordnung des Bundesrates betreffend die besonderen Entschädigungen des Instruktionspersonals und die Dienstpferde der Militärbeamten und Instruktoren.

I. Erlass über die Ausbildungsziele.

Um diesen zu kennzeichnen, dürfte das nach folgende Zitat des Schlusses der Einleitung genügen:

„Die Militärorganisation vom 12. April 1907 soll einen wichtigen Abschnitt in der Entwicklung des schweizerischen Heerwesens bedeuten. Sie wurde geschaffen, weil sie notwendig war, um den Anforderungen der Zeit gerecht zu

werden. Wir anerkennen gerne die grossen Fortschritte, die in der Ausbildung des Heeres in den letzten Jahrzehnten gemacht worden sind. Ohne sie wäre es überhaupt nicht möglich gewesen, die Reformen zu unternehmen, die das neue Gesetz anstrebt. Aber wir empfinden das Bedürfnis, die Einführung dieses Gesetzes mit einer einlässlichen Darlegung der Grundsätze zu begleiten, die wir für die Ausbildung als massgebend betrachten.

„Nicht immer und nicht von allen ist so gehandelt worden, wie es im nachstehenden verlangt wird. Möge sich ein jeder an seiner Stelle Rechenschaft geben von der grossen Verantwortung, die grössere Selbständigkeit und die Gewährung freier Initiative, wie sie das neue Gesetz will, mit sich bringen. Möge ein jeder sein bisheriges Handeln ernster Nachprüfung unterwerfen und sich klar darüber werden, worin er sich zu ändern hat.

„Wir sprechen daher im nachfolgenden nicht nur von den „Ausbildungszielen“ im engeren Sinn, sondern auch vom Dienstbetriebe und von der grundsätzlichen Auffassung des Dienstes überhaupt, in der Meinung, dass wir damit fürs erste am besten der Aufgabe gerecht werden, die Art. 110 der neuen Militärorganisation dem Militärdepartement gestellt hat.

„Dabei betonen wir, dass diese Bestimmungen in keiner Weise eine Abweichung von den reglementarischen Vorschriften oder eine Abschwächung dieser Vorschriften bedeuten sollen.

„Von diesen Erwägungen ausgehend, erlassen wir die folgenden Bestimmungen, die für den Betrieb des Dienstes und die Ausbildung der Armee massgebend sein sollen.“

Nach dieser Einleitung werden zuerst allgemein und dann für die verschiedenen Kategorien der Schulen und Kurse im besondern die Ausbildungsziele und die Grundsätze für das Verfahren, um die Ziele zu erreichen, angegeben.

Als allgemeine Ausbildungsziele, die in jedem Kurs obenanstehen, werden angegeben:

1. Die Herbeiführung von Sicherheit bei den Wehrmännern aller Grade in dem, was jeder in seiner Stellung wissen und können muss, um im Kriege nicht nur auf Befehl, sondern auch aus eigener Initiative mit Selbstvertrauen und richtig handeln zu können.

2. Die Schaffung einer Autorität des Vorgesetzten, die in allen Lagen standhält.

3. Die Weckung und Pflege der Dienstfreudigkeit und das Vertrauen in die Tüchtigkeit unsres vaterländischen Wehrwesens.

In der weitern Ausführung wird als allgemein gültiger Grundsatz aufgestellt, dass nicht mehr gelehrt und geübt werden darf, als was in der gewährten Zeit, wirklich gründlich durchgearbeitet und zu eigen gemacht werden kann.*

Vertiefung und nicht Verflachung hat somit nach diesem Erlass das Leitmotiv der Ausbildung zu sein!

Im Grunde haben wir alle ja schon immer nach den hier ausgesprochenen Ausbildungszielen gestrebt und alle vom Militärdepartement anerkannten Fortschritte hängen direkt mit diesem Streben zusammen. Aber wer könnte leugnen, dass dieses Streben nicht vielfach sehr getrübt war durch Schlacken?

Dass auch der letzte Rest solcher Schlacken aus der Auffassung des Dienstbetriebes und aus der Ausbildung heraus soll, das bekundet der Erlass des Militärdepartements. Derselbe wird, wie wir soeben erfahren, jedem Offizier zugestellt. Unkenntnis des Geistes, in dem die Ausbildung betrieben werden soll, kann somit bei keinem als Entschuldigung dienen, wenn er nicht heraus will aus den ausgefahrenen Geleisen einer überwundenen Entwicklungsstufe unsres Wehrwesens.

II. Verordnung über die Obliegenheiten und den Dienstkreis der Truppenführer.

Unter den wesentlichen Reformen, die durch die Militärorganisation vom 12. April 1907 herbeigeführt werden sollen, steht bekanntlich obenan: Vermehrung des Einflusses und der Bedeutung der Truppenführer auf die Kriegstüchtigkeit ihrer Truppen.

Unter dem frühern Gesetz war dieser Einfluss bekanntlich sehr gering; die Verwaltungsbehörden veranlassten und entschieden alles und, soweit die Truppenführer überhaupt dabei zugezogen wurden, ging dies nicht über eine unverbindliche Meinungsäußerung hinaus.

Der Art. 189 der seit 1. Januar 1908 in Kraft gesetzten neuen Militärorganisation bestimmt, dass der Bundesrat durch eine Verordnung den Dienstkreis und dienstlichen Verkehr der Truppenführer zu ordnen habe, der sich ergibt aus den Bestimmungen über die Obliegenheiten der Truppenführer, die in den verschiedenen Abschnitten des Gesetzes enthalten sind.

Das Militärdepartement hat nicht gezögert, sofort diese Verordnung auszuarbeiten; sie wurde am 28. Februar vom Bundesrat herausgegeben und regelt somit, für jedermann verbindlich, vom 1. März an diese für die innere Solidität der Armee so bedeutungsvolle Materie.

Wir haben oben gesagt: für jedermann verbindlich. Zweifellos ist, dass, wenn nicht jedermann, Verwaltungsbeamter wie Truppenführer, empfindet, dass die Verordnung nicht bloss nach dem Buchstaben, sondern auch nach ihrem Sinn und Geist für ihn verbindlich ist, wenn nicht jedermann entschlossen ist, alle Schwierigkeiten zu überwinden, um ihr nachzuleben — dass dann nie recht die Bestimmungen des Gesetzes zu lebendiger Kraft kommen und dass alles wieder in die alten Bahnen zurückgleiten wird, ganz gleich, wie das mit den gleichartigen Bestimmungen des Gesetzes von 1874 der Fall war.

Es kann nicht häufig und laut genug daran erinnert werden, dass in den Artikeln des Gesetzes von 1874 die Handhaben gewesen wären, um das zu erreichen, was unser jetziges Gesetz — freilich durch klarere und bestimmtere Bestimmungen — herbeiführen soll.

Das schwerste Problem im Milizwesen ist Herbeiführung jener Festigkeit des Heeresgefüges, die auf Vorgesetztenautorität beruht, und dabei bedarf keine andre Art der Heeresaufstellung gerade dieses Kittes in so hohem Masse, wie die Miliz. Wenn die alten Schweizer nach der unglücklichen Schlacht von Marignano auch ohne ausgesprochene Führung, fest zusammenhaltend, sich den Weg in die Heimat bahnten, so waren das eben Kriegsknechte im vollsten Sinne des Wortes und nicht Milizen, bei denen das Vertrauen in die Führer alle Unsicherheit ausgleichen sollte, die ihren Grund hat in geringer Schulung und im Mangel der Gewohnheit, in kriegerischen Verhältnissen zu leben.

Die Schwierigkeit des Problems liegt darin, dass dem Truppenführer der Miliz an Leistungen

für die Obliegenheiten seiner militärischen Stellung nicht mehr zugemutet werden darf, als er neben den Pflichten seines bürgerlichen Berufs wirklich leisten kann.*) — Die Bestimmungen des neuen Gesetzes haben dem vollauf Rechnung getragen; sie verlangen von unsern Truppenführern aller Grade nicht mehr, als was neben bürgerlichem Beruf geleistet werden kann, aber auch soviel, wie jeder leisten muss, damit seine Stellung als Truppenführer gewahrt bleibt und damit er „den seinem Kommando zukommenden Einfluss auf die Kriegstüchtigkeit und die Kriegsbereitschaft seiner Truppe“ geltend machen kann (Art. 185 des Gesetzes).

In der vom Bundesrat am 28. Februar herausgegebenen Verordnung sind die im Gesetz zerstreuten Bestimmungen hierüber zusammengefasst und sinngemäss näher präzisiert und ausgeführt, wie solches einer Ausführungsverordnung zukommt. Die niedern Truppenführer werden daraus ersehen, dass das neue Gesetz ihnen nicht mehr Obliegenheiten aufbürdet, als sie bis dahin hatten und leicht leisten konnten. Nur die höhere Truppenführung ist, wie das ihr gebührt und wie notwendig ist, damit sie die Verantwortung im Kriege tragen kann, viel stärker als

*) Hier möchten wir eine Bemerkung beifügen, die von sehr vielen Offizieren unliebsam empfunden wird, weil sie wahr und zutreffend ist. Sehr viele Offiziere, wenn sie sich schon ihres militärischen Grades freuen und sich auch im Dienst als gut veranlagt erweisen, denken nicht hoch genug von den Pflichten, von der Verantwortlichkeit ihrer militärischen Stellung. Niemals werden wir verlangen, dass der Milizoffizier seiner militärischen Stellung wegen die Pflichten seines bürgerlichen Berufs vernachlässigt und dass er nicht auch sonst der Allgemeinheit dient. Aber der Wunsch, den Pflichten seiner militärischen Stellung genügen zu können, und das klare Bewusstsein der ungeheuren Verantwortlichkeit, die er im Kriege tragen muss, sollten es ihm einfach unmöglich machen, irgend eine andre Tätigkeit — ausser dem bürgerlichen Beruf — der Beschäftigung mit militärischen Dingen und den direkten Obliegenheiten seiner militärischen Stellung vorzustellen. Das ist aber sehr oft der Fall, es kommt nicht vereinzelt vor, dass irgend eine Vereinstätigkeit — Liebhabertheater, Sängerverein etc. — nicht bloss der Beschäftigung mit militärischen Dingen gleichwertig behandelt wird, sondern auch den Vorzug erhält, wenn die Zeit nicht für beides ausreicht; es gibt eine recht ansehnliche Zahl Offiziere, welche sich ausser Dienst absolut gar nicht mit militärischen Dingen beschäftigen und unter diesen besonders viele, die in der glücklichen Lage sind, dass ihr bürgerlicher Beruf hinreichend Zeit dafür gewährte.

Es ist eine ebenso schwere als hohe Aufgabe, mit dem Milizsystem ein kriegsgenügendes Heerwesen zu erschaffen. Erstes Erfordernis ist, dass der Offizier hoch von der Bedeutung seiner Stellung denkt, dass ihm die Pflichten derselben direkt hinter denen seines bürgerlichen Berufs kommen und alles andre, das ihm Vergnügen macht, hinterdrein.

früher in Anspruch genommen. Viele Geschäfte, die bis dahin von den Bureaux des Militärdepartements besorgt wurden, gehören jetzt, so wie es sein muss, zu den Obliegenheiten der höhern Truppenführer. Damit wird auch in sehr vielen Dingen die schon lange als notwendig empfundene Dezentralisation und Vereinfachung des Geschäftsgangs herbeigeführt.

Dass dieses sich einlebt, ist jetzt die grosse Schwierigkeit.

Es bedarf des ernstesten Strebens danach sowohl bei den Truppenführern und den Offizieren überhaupt wie bei allen Organen der Verwaltung.

Bei den Offizieren handelt es sich vorwiegend um Aufgeben alter bequemer Gewohnheit, bei den Organen der Verwaltung aber um Hergeben einer Fülle von Macht. Deswegen hängt es ganz besonders von den Organen der Militärverwaltung ab, ob sich die Bestimmungen des neuen Gesetzes, die in der Verordnung zusammengefasst sind, in Tat und Wahrheit und mit ihrem ganzen Segen einleben oder ob dies nur äusserlich der Fall sein wird und sie dann mit der Zeit wieder verkümmern.

An erster Stelle sind es die Abteilungschefs des Militärdepartements und dann die kantonalen Militärdirektionen, denen obliegt, der Sache den richtigen Kurs zu geben. Das Gesetz wird niemals seinem Geist und Sinn nach verwirklicht, das heisst: ausgebaut, wenn sie nicht aus innerer Ueberzeugung die Initiative dazu ergreifen, wenn nicht ihr ehrliches Wollen darauf gerichtet ist, allen Schwierigkeiten zum Trotz — unter diesen stehen obenan die Gewohnheiten ihrer Bureaux — die Verwirklichung der Gesetzesbestimmungen herbeizuführen.

Unabänderlich ist, dass zu Anfang viele Friktionen, viele Versäumnisse und manche Verstösse und nicht unbedingt einwandfreie Massregeln seitens der Truppenführer vorkommen werden und dass auch viele Offiziere und auch niedere Organe der Verwaltung in die alten Gewohnheiten zurückfallen. Entscheidend ist nun, wie sich die Verwaltungsbureaux hievon beeinflussen lassen werden. Es ist eben gesagt, dass die Verwaltungsstellen eine Fülle von Macht aufgeben müssen und vieles nicht mehr selbständig zu bestimmen und anzuordnen haben, von dem sie bis dahin meinten, dass es nur von ihnen angeordnet werden könne. Wenn sie in den vielen Friktionen etc., die zu Anfang unbedingt vorkommen werden, den Beweis erblicken, dass die frühere Art die bessere gewesen ist; wenn sie trachten, von ihrer frühern souveränen Macht für sich soviel zu retten als möglich — dann wird ihnen die Ungewohnheit der Truppenführer mächtig helfen, und das, was der Gesetzgeber wollte, wird nur Scheinleben bekommen.

Wir stehen, wie der Chef des Militärdepartements in den einleitenden Worten seines Erlasses über die Ausbildungsziele so schön darlegt, an einem Wendepunkt in der Entwicklung unsres Wehrwesens. — Es ist ganz in der Ordnung, dass soviel wie möglich nur allmählich in die neue Bahn hinübergeleitet wird und dass man soviel wie erlaubt, vom Alten bestehen lässt. Aber in den entscheidenden Dingen muss die Wendung gleich vom ersten Moment an entschieden gemacht werden, das allmählich hinüberleiten wollen dient nur dem Beharrungs-Vermögen der trägen Masse, es vermehrt die Schwierigkeiten in die neue Richtung hineinzukommen. Unter diesen Dingen steht zuvorderst die Aenderung des Wirkungskreises der Truppenführer.

Die Verordnung des Bundesrats beginnt mit der Bestimmung: „In dienstlichen Angelegenheiten ist auch ausser Dienst der Dienstwege einzuhalten.“ Eigentlich könnte befremden, dass eine so selbstverständliche Sache ausdrücklich befohlen und dann noch an die Spitze der Verordnung gestellt wurde. Aber das war gerade das Charakteristikum der frühern Art der Leitung der Geschäfte, dass der Dienstweg vielfach gar nicht und meist sehr unvollkommen innegehalten wurde. Es erfuhren die Truppenkommandanten vielfach gar nicht und meist nur durch einen gelegentlichen Zufall von wichtigen Vorgängen innerhalb ihres Kommandobereichs, die sie eigentlich hätten veranlassen sollen oder über die sie zum allermindesten hätten zur Vernehmlassung aufgefordert werden sollen, bevor sie angeordnet wurden.

In der Innehaltung des Dienstweges liegt die Respektierung der Befugnisse und die Anerkennung der Verantwortlichkeit jeder Kommandostelle.*) Sie bildet daher die Grundlage für Befolgung des Artikels 185 des Gesetzes: „Die Militärverwaltung des Bundes ist so zu organisieren, dass den Kommandanten der Heeresseinheiten, Truppenkörper und Truppeneinheiten der ihrem Kommando zukommende Einfluss auf die Kriegstüchtigkeit und die Kriegsbereitschaft ihrer Truppe gewahrt wird.“

Ueber den übrigen Inhalt der Verordnung ist weiter nichts zu bemerken, als dass jeder Truppenkommandant aus ihr klar und deutlich den Umfang seiner Obliegenheiten ersehen kann. Es hat damit eine reinliche Ausscheidung statt-

gefunden zwischen dem, was der Truppenführung und was der Militärverwaltung obliegt.

So gilt auch in bezug auf dieses zweite oberste Ziel unsres neuen Gesetzes ganz dasselbe, was wir am Schluss unsrer Betrachtungen über die Ausbildungsziele gesagt haben: Niemand, kein Truppenführer und kein Verwaltungsbeamter, der aus den ausgefahrenen Geleisen einer überwundenen Entwicklungsstufe unsres Wehrwesens nicht heraus will, kann als Vorwand nehmen, dass er Sinn und Geist des neuen Gesetzes anders aufgefasst habe.

III. Verordnung betreffend die besondern Entschädigungen des Instruktionspersonals etc.

Obgleich dieser Erlass nicht direkt mit der neuen Militärorganisation zusammenhängt — notwendig war eine Regelung der Materie schon lange und wäre auch erfolgt ohne ein neues Wehrgesetz — so ist er doch von grosser allgemeiner Bedeutung für Erreichung des Ziels des neuen Gesetzes.

Er ist eine Ausgleichung vieler Härten, ja sogar Ungerechtigkeiten der bisherigen Ordnung und bedeutet ganz besonders dadurch eine Besserstellung des Instruktionskorps. Besserstellung und Hebung decken sich. Eine Hebung des Instruktionskorps, eine Vermehrung seines Ansehens nach aussen und des eignen Bewusstseins seiner grossen Bedeutung ist unerlässliche Bedingung für Erreichung der Ziele der neuen Militärorganisation.

Die Durchführung des Erlasses über die Instruktionsziele stellt vor allem an das Instruktionspersonal grosse Anforderungen. Er sagt: „Daraus erwachsen dem Instruktionspersonal Aufgaben, welchen nur hochherzige, der Sache sich opfernde Gesinnung zu genügen vermag. Die Pflege solcher Gesinnung im Instruktionskorps ist die oberste Aufgabe der an seine Spitze gestellten Männer.“ — Schon recht, aber solche, die eigne Person zurückdrängende Gesinnung ist nur dann gleichzeitig eine hochherzige, das ist kraftvolle, wenn derjenige, der sie zeigen soll, frei ist vom Pariagefühl, wenn er nicht immer darum kämpfen muss, die von den Verhältnissen und Anschauungen zurückgedrängte Bedeutung seiner Stellung und seiner Persönlichkeit zur Geltung zu bringen.

Dass die Instruktoren ihrer Bedeutung für die Armee entsprechend finanziell gestellt werden sollen, bekundet diese Verordnung. Nicht hoch genug kann es eingeschätzt werden, dass sie gleichzeitig herauskam mit dem Erlass über die Instruktionsziele und die Ausbildungsgrundsätze, durch den so grosse Anforderungen an das

*) In der Türkei und andern absolutistisch regierten Staaten kennt man keinen Dienstweg, d. h. Respektierung der Kompetenzen, der Selbständigkeit und Verantwortlichkeit der untergebenen Stellen. Deswegen ist das Charakteristische dortiger Regierung: Willkür und Unordnung.

Wissen und Können, an das militär-pädagogische Geschick und vor allem an die Persönlichkeit der Instruktoren gestellt werden.

Infanterieausbildung.

II.

Das neue Schiessprogramm für das Einzelschiessen weicht wesentlich von dem bisherigen Verfahren ab.

Unserm Bedingungsschiessen haftete der Fehler an, dass es Schiessausbildung und Schiessprüfung vereinigte. Das Bedingungsschiessen war die Ausbildung des Schützen, aber das Resultat auf der Scheibe galt zugleich als Ausbildungsergebnis.

Wenn die deutsche Infanterie das Bedingungsschiessen hat, so ist dort der Charakter als Schiessausbildung gewahrt. Dort geht der Schütze zur nächsten Übung nicht weiter, bevor er die Bedingung der vorausgehenden Übung erfüllt hat. Dort bedeuten die Bedingungen die Ausbildungsstufen für den einzelnen Mann und die Resultate bleiben innerhalb der Kompagnie.

Wir aber erfanden das ominöse „Verblieben“ und schossen kompagnieweise Übung nach Übung durch. Unser Bedingungsschiessen führte damit zu dem in jeder Ausbildung und Erziehung verwerflichen Verfahren, den Schützen vor neue Übungen zu stellen, bevor er eine an ihn gestellte frühere Aufgabe erfüllt hatte. Der Mann fehlte auf 300 Meter die Scheibe; er sollte es auf 400 oder 500 Meter besser machen!

Wir machten unsere Ausbildung gleichzeitig zur Prüfung. Wir verglichen die Resultate des Bedingungsschiessens und erreichten damit, dass viele gute und notwendige Mittel der Ausbildung im Bedingungsschiessen als unzulässige Verbesserung der Resultate angesehen werden mussten. Obwohl man wusste, dass einem Mann mit wenigen Probeschüssen geholfen werden konnte, musste man auf diese Förderung seiner Ausbildung verzichten, weil sie nach Beginn des Bedingungsschiessens nicht mehr erlaubt sein sollte.

Mit diesen Fehlern des bisherigen Verfahrens sucht das neue Programm zu brechen.

Die Schiessausbildung (Vorübungen) wird dem Ermessen des Ausbildenden überlassen. Das Programm begnügt sich, den Zweck anzugeben und die Zahl der Patronen zu bestimmen.

Die Probeübung bedeutet die Prüfung, ob der Mann die genügende Schiessfertigkeit als Infanterist besitzt. Diese Prüfung wird in allen Schulen geschossen und wird somit einen Massstab abgeben, inwieweit unsre Infanterie den Anforderungen genügt, die im Schiessen gestellt werden müssen.

Die Hauptübungen am Schluss der Rekrutenschulen, der Unteroffiziers- und Offiziersschulen sind ein Wettschiessen innerhalb der Kompagnie. Jeder Einzelne soll zeigen, was er kann.

Das neue Programm trennt somit voneinander Ausbildung (Vorübungen), Prüfung der für den Infanteristen notwendigen Schiessfertigkeit (Probeübung) und Prüfung der persönlichen Schiessfertigkeit (Hauptübungen).

Für die Rekrutenschulen ist die wichtige Bestimmung getroffen, dass die Hauptübungen erst in den zwei letzten Wochen geschossen werden dürfen.

Es soll verhindert werden, dass in Zukunft die Schiessausbildung wegen unnötiger Bataillonsübungen und langer Ausmärsche auf vier Wochen zusammengedrängt wird. Unsre Rekrutenschiessausbildung erreichte zwar gute Resultate, aber Scheinresultate. Ich habe die Schiessbüchlein einer Schützenkompagnie untersucht und fand ohne Ausnahme gute Rekrutenresultate. Was aber nachher folgt, ist eine bittere Wahrheit für den Stand unsres Schiessens. Viel hatte die kurze Rekrutenschule dazu beigetragen, aber am meisten jene Schulbefehle, die bestimmen, dass das Einzelschiessen in den ersten vier Wochen abgeschlossen sein musste.

Damit, dass die Hauptübungen auf die neunte und zehnte Woche verlegt werden, soll solchen Schulbefehlen ein Ende bereitet werden. Die Einzelschiessausbildung soll demnach bis zur neunten Woche betrieben werden.

Die Rücksicht auf die übrige Ausbildung wird von selbst ergeben, dass die Kompagnien zur Hauptsache schon in der sechsten Woche soweit im Einzelschiessen sein werden, dass das gefechtsmässige Einzelschiessen durchgeführt werden kann, dass in der siebenten Woche die Vorübungen im Zug und in der achten Woche die gefechtsmässigen Zugschiessen stattfinden können. Im übrigen aber soll nach der Auffassung des neuen Programmes die Einzelschiessausbildung über die Abteilungsschiessen und die Gefechtsausbildung übergreifen. Die Kompagnien sollen noch bis zu den Hauptübungen täglich Zeit zu Schiessausbildung finden. Jede Gelegenheit, jede blinde Patrone, jede Geländeübung, jedes Gefecht, jeder Schuss im gefechtsmässigen Schiessen soll als Vorbereitung auf die Schlussprüfung des Einzelschiessens dienen. Damit kann eine Vertiefung der Schiessfertigkeit erlangt werden. Dann kann von Angewöhnung und sicherer Waffenhandhabung gesprochen werden. Es ist im Sinn des neuen Programmes enthalten, dass der Rekrut noch in der achten Woche vor die Schulscheibe gestellt wird und die letzte Vorübung durchschießt.